

Emissionshandel

DEHSt gibt Frist zur Einreichung des Überwachungsplans bekannt

Im Rahmen der Informationsveranstaltung zum Überwachungsplan des BEHG hat die DEHSt neben wichtigen Informationen zum Erstellen des ÜP bekannt gegeben, dass diese bis zum 31.10.23 einzureichen sind.

Am 04.07.23 informierte die [DEHSt](#) über die Erstellung des Überwachungsplan zum BEHG. Sowohl vereinfachte als auch reguläre Überwachungspläne sind bis zum **31.10.23** einzureichen und gelten ab dem **01.01.2024**. Sie dienen als Grundlage zur Erstellung der Emissionsberichte.

Ein vereinfachter Überwachungsplan ist dann zu erstellen, wenn Brennstoffemissionen ausschließlich auf Basis der Brennstoffmenge anhand der Energiesteuer und mit Standardfaktoren berechnet werden. Die durch Analyse nach DIN-Normen ermittelten Werte gelten hier als Standardwerte.

Eine individuelle Methode zur Ermittlung der Brennstoffemissionen ist nur dann möglich, wenn keine Standardwerte für den Brennstoff vorhanden sind. Die [EBeV](#) sieht folgende Methoden vor:

- ▶ Verwendung von veröffentlichten Festwerten oder Literaturwerten
- ▶ Repräsentative Probenahme und Analyse nach dem Stand der Technik
- ▶ Historische Analysewerte (die DEHSt entscheidet individuell anhand der Belastbarkeit der Daten)

Da für die meisten Stoffe Standardwerte existieren, wird dies vornehmlich die Inverkehrbringer von Kohle betreffen. Für Abfallverwertungsanlagen besteht aktuell keine Möglichkeit, einen vereinfachten Überwachungsplan einzureichen.

Der Überwachungsplan ist nicht verifizierungspflichtig, sondern durch die DEHSt zu genehmigen. Der vereinfachte Überwachungsplan gilt im Regelfall als genehmigt, wenn nach zwei Monaten keine Rückmeldung der DEHSt kommt.

Die Erstellung der Überwachungspläne erfolgt nicht über die [DEHSt-Plattform](#) sondern im [FMS-System](#), das eine separate Registrierung erfordert. Versendet werden die Überwachungspläne wiederum über die DEHSt-Plattform. Die Folien und Aufzeichnung der Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Wir machen Sie an dieser Stelle auch darauf aufmerksam, dass die Emissionsberichte sowie die Kompensationsanträge für weitergeleitete CO₂-Kosten an EU-ETS Anlagen ggf. ab dem nächsten Jahr der Verifizierungspflicht unterliegen. Die [GUTcert](#) unterstützt Sie gerne dabei.

Haben Sie Fragen zu dem Thema? Dann wenden Sie sich gerne an [André Mahnicke](#).

Berichtspflicht von Biogas- und Biogasaufbereitungsanlagen im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Anlagenbetreiber von Biogas- oder Biogasaufbereitungsanlagen gelten unter Umständen als berichtspflichtig nach BEHG und müssen ihre jährlichen CO₂-Emissionen an die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) übermitteln.

Durch die Verabschiedung des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) im Jahr 2019, wurde in Deutschland ein nationales Emissionshandelssystem (nEHS) eingeführt, das seit 2021 Emissionen des Treibhausgases Kohlendioxid (CO₂) aus der Verbrennung von Heiz- und Kraftstoffen erfasst, mit einem Preis belegt und begrenzt.

Die Berichts- und Abgabepflichten nach dem BEHG gelten für die Emissionen von Kohlendioxid, die aus in Verkehr gebrachten Brennstoffen entstehen können. Darunter fallen ab dem Jahr 2023 grundsätzlich alle fossilen und biogenen Brennstoffe, die in der [Anlage 1 des BEHG](#) aufgeführt werden.

Da dort neben Heizöl und Erdgas auch Biogas und Biomethan aufgeführt werden, fallen nun auch Anlagenbetreiber von Biogas- sowie Biogasaufbereitungsanlagen unter die Berichtspflicht.

Wovon hängt die Berichtspflicht für Biogasanlagen (BGA) oder n Biogasaufbereitungsanlagen (BGAA) ab?

Ob eine Anlage tatsächlich berichtspflichtig wird, hängt davon ab, ob der Brennstoff unter die Energiesteuerpflicht fällt oder nicht. Das Biogas oder Biomethan gilt als in Verkehr gebracht, wenn es unter die Energiesteuerpflicht fällt.

Ein Brennstoff gilt unter anderem als in Verkehr gebracht, sobald er physisch einem Steuerlager oder einem Leitungsnetz entnommen wird. Dies bedeutet also, dass, sobald das aufbereitete Biogas bzw. das Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist und bilanziell vom Kunden entnommen wird, für den Anlagenbetreiber auch eine Berichtspflicht nach BEHG besteht. Dies gilt auch für Händler, die in ihrem Portfolio 100%iges Biomethan und weitere Gasprodukte mit Biomethananteil führen und über das Erdgasnetz an Endkunden liefern.

Von der Energiesteuer und somit von der Berichtspflicht ausgenommen bleiben Biogasanlagen, deren erzeugtes Biogas direkt vor Ort verwendet wird, ohne Einspeisung ins Erdgasnetz: Dieses darf nach § 28 Energie Steuer Gesetz (EnergieStG) steuerfrei verwendet werden.

Was ist nun für Biogasanlagenbetreiber oder Händler zu tun, die aufgrund ihrer Biomethanlieferungen über das Erdgasnetz berichtspflichtig geworden sind?

Folgende Dinge sind zu erledigen, um der Berichtspflicht nach BEHG nachzukommen:

- a) Eröffnen eines Compliance-Kontos im nEHS-Register.
- b) Überwachen der Emissionen des gesamten Portfolios mit Hilfe eines nachvollziehbaren Überwachungsplans, der bei der DEHSt bis zum 31.10.23 einzureichen ist.
- c) Erstellen eines jährlichen Emissionsberichts auf Basis des Überwachungsplans, der ebenfalls an die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) übermittelt wird.

Bei der Berichterstattung der Emissionen im Emissionsbericht, können jene Emissionen, die auf die nachhaltige Biomethanmengen entfallen, bei entsprechenden Nachweisen (§ 8 EBeV 2030) abgezogen werden. Unter anderem würde dies eine [Zertifizierung nach SURE-EU](#) sicherstellen.

Wir hoffen, dass Ihnen dieser Artikel einen ersten Überblick über die [Berichtspflicht nach BEHG](#) für Biogasanlagen und Biogasaufbereitungsanlagen geben konnte. Für weitere Informationen empfehlen wir Ihnen den [ausführlichen Leitfaden der DEHSt](#).

Ansprechpersonen

Sollten Sie weitere Fragen zur Berichtspflicht und dem [Emissionshandel](#) haben, wenden Sie sich gerne an [Andre Mahnicke](#).

Bei Interesse an einer SURE-Zertifizierung wenden Sie sich gerne an [Theresa Lukassowitz](#).

Anerkennung von Biomasse im EU-ETS

Zur Anerkennung von Biomasse müssen bestimmte Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt sein. Die DEHSt stellt Tools zur Bearbeitung des Überwachungsplans bereit.

Die DEHSt hat ihr Formular-Management-System überarbeitet und auf die Anforderungen der RED II zur nachhaltigen Biomasse angepasst. Damit können Anlagenbetreiber im [EU-ETS](#) nun neue Überwachungspläne für die 4. Handelsperiode erstellen.

Um Biomasse innerhalb des EU-ETS als nachhaltig anerkennen zu lassen, muss der Überwachungsplan angepasst werden. Die notwendigen Änderungen sind im [Leitfaden der DEHSt](#) im Kapitel 8.6 zu finden. Zusätzlich muss eine [Verfahrensbeschreibung](#) über die Nachhaltigkeitsanforderungen bei der DEHSt eingereicht werden (Kap. 8.6.2.).

Damit Emissionen aus Biomasse weiterhin mit Null bilanziert werden können, muss die Biomasse als nachhaltig anerkannt sein. Dazu müssen die Einsatzstoffe der gesamten Vorkette mit einem von der EU-KOM anerkannten Zertifizierungssystem zertifiziert sein, wie z.B. [SURE](#), [ISCC](#) oder [REDCert](#). Zur Vorkette gehören unter anderem Ersterfasser (Sammler), Händler oder Biomethananlagen, die in das Erdgasnetz einspeisen. Transporte fallen nicht darunter, wenn das Transportunternehmen nicht im Besitz der Einsatzstoffe ist.

The infographic illustrates the biomass supply chain with five stages, each represented by an icon and a corresponding REDcert certificate:

- Landwirt Anfallstelle** (Farmer): Represented by a tree and recycling symbol icon. Shows a 'Sachverständigen-Formular für die Lieferung von Abfall zum Recyclieren für die Bioabfallaufbereitung'.
- Ersterfasser Sammler** (Collector): Represented by a house icon. Shows a 'Certificate' for 'Ersterfassung' (Collection).
- Biogasanlage** (Biogas plant): Represented by a biogas plant icon. Shows a 'Certificate' for 'Biogasanlage' (Biogas plant).
- Händler** (Trader): Represented by a handshake icon. Shows a 'Certificate' for 'Händler' (Trader).
- Anlagenbetreiber** (Plant operator): Represented by a factory icon. Shows a 'Certificate' for 'Anlagenbetreiber' (Plant operator).

§ 3 Abs. 2 EHV 2030: Nachhaltigkeitsnachweis kann ausgestellt werden für Schnittstelle, die der letzten Schnittstelle unmittelbar vorgelagert ist, wenn:

- (1) Biomasse ausschließlich für die Verwendung in der Anlage beschafft wird
- (2) in der Anlage in keinem Prozess eine Herstellung von Biomasse stattfindet
- (3) Biomasse vor dem 31.12.2020 eingesetzt wurde

Gerne möchten wir Sie zu diesem Thema auch auf unser Seminar [„Der Emissionshandel-Betriebsbeauftragte in der 4. Handelsperiode“](#) am 28.09.2023 hinweisen. Mehr Infos finden Sie im [Artikel zur Veranstaltung](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Nachhaltigkeit? Wenden Sie sich gerne an [David Kroll](#).

Veranstaltungshinweis: Der Emissionshandels-Betriebsbeauftragte in der 4. Handelsperiode

Die GUTcert bietet am 28.09.2023 erneut eine Informationsveranstaltung zum EU-ETS an. Dabei werden vor allem Themen wie Nachhaltigkeit von Biomasse und relevante Neuerungen erläutert.

Auch in diesem Jahr führen wir wieder unseren Erfahrungsaustausch „Der Emissionshandel-Betriebsbeauftragte in der 4. Handelsperiode“ durch. Dieses Jahr möchten wir mit verschiedenen Akteuren des Emissionshandels vor allem über aktuelle Entwicklungen und Neuerungen diskutieren, rückblickend die wesentlichen Risiken und Fehlerquellen beleuchten und einen Ausblick auf die Zuteilungsperiode 2026–2030 geben.

Ein Schwerpunkt wird die Nachhaltigkeit von Biomasse sein. Dazu gehören u.a. die Nachhaltigkeitsanforderungen an biogene Brennstoffe gemäß RED II und die Anpassungen der Überwachungsmethodik.

Weitere Themen sind die Entwicklungen im nationalen Emissionshandel (BEHG), Erfahrungsberichte aus der Emissionsberichterstattung 2022 und der weitere Ablauf nebst Neuerungen für die Emissionsberichterstattung 2023.

[Link zur Veranstaltungswebsite](#)

Termin:

- ▶ 28.09.2023
- ▶ 9:30-17:30

Veranstaltungsort:

- ▶ Holiday Inn Berlin – City East Side
- ▶ Wanda-Kallenbach Str. 2
- ▶ 10243 Berlin

Teilnahmegebühr:

- ▶ 499 € zzgl. MwSt
- ▶ Verifizierungskunden erhalten einen Rabatt von 50 €
- ▶ Enthalten sind Unterlagen und Teilnahmebestätigung

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Emissionshandel? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Mucha](#).

Energiemanagement

Mit Hammelsprung in die Sommerpause – Kein guter Tag für mehr Klimaschutz durch Energieeffizienz!

Die Investitionsbereitschaft der deutschen Industrie ist derzeit auf einem Tiefstand – es braucht dringend neue Impulse und Planungssicherheit. Im Bundestag war heute jedoch leider keine Beschlussfähigkeit gegeben: Damit verzögert sich ein weiteres wichtiges Gesetz zu mehr Klimaschutz.

Die Bedeutung des Energieeffizienzgesetzes ist hoch. Der Bundestag befasste sich damit vor der Sommerpause am heutigen Freitag, in der dritten Lesung. Die Debatte basierte auf der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5. Juli.

Das Energieeffizienzgesetz ist eines der wesentlichen Instrumente zur Einhaltung der Energieeffizienzziele, sowohl für den Primärenergieverbrauch als auch für den Endenergieverbrauch – und damit Garant zur Erreichung der Klimaschutzziele. Für den Bereich der Industrie wird im Gesetzestext bereits zu Anfang attestiert, dass bis dato nur ein Anteil des wirtschaftlich realisierbaren Energieeinsparpotentials umgesetzt wurde. Durch die bisherigen Instrumente sei lediglich auf freiwilliger Ebene, z.B. im Rahmen des Spitzenausgleichs oder der Besonderen Ausgleichsregelung versucht worden, Anreize zur Energieeffizienz zu schaffen.

Momentan scheint Deutschland in einer Art Sommerloch für Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu sein. Laut dem Institut für Energieeffizienz in der Produktion (EEP) sind die aktuellen und geplanten Aktivitäten der deutschen Industrie zur Energieeffizienz auf historisch niedrigem Niveau. Es scheint, dass die sich anbahnende Rezession und steigende Zinsen hier deutlich hemmend wirken. Mit dem Energieeffizienzgesetz könnte ein neuer Impuls die Wende bringen: So sollen in Zukunft Organisationen bzw. Unternehmen mit einem jährlichen Energieverbrauch von mehr als 7,5 Gigawattstunden stärker in die Verantwortung genommen werden, ein Energiemanagementsystem nach [ISO 50001](#) oder ein Umweltmanagementsystem nach [EMAS](#) einzuführen. Dieser Schwellenwert erlebte bereits großes Auf und Ab, wurde von 10 GWh auf 15 GWh angehoben und hat sich letztlich bei 7,5 GWh eingependelt.

Neben der Einführung von „Energieeffizienzsystemen“ für energieintensive Unternehmen sind zudem auch konkrete Pläne zur Umsetzung von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen zu erstellen. Hier kommt die bereits in anderen Gesetzen etablierte Bewertung der Wirtschaftlichkeit nach [DIN EN 17463](#) zum Zuge. Die Umsetzungspläne mit den gelisteten Maßnahmen sind vor der Veröffentlichung durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren zu prüfen. Auch dieser Ablauf hat bereits im Rahmen des [Energiefinanzierungsgesetz \(EnFG\)](#) stattgefunden und nimmt nun Einzug in die Auditpraxis.

In der Debatte wurde die „Ernsthaftigkeit für die Energieversorgung der Zukunft“ hervorgehoben. Das gezielte Vermeiden und Nutzen von Abwärme und Anreize zu Investitionsentscheidungen wurden als Chancen der Wettbewerbsfähigkeit herausgestellt. Die kritischen Stimmen äußerten sich z.T. eher unspezifisch und brachten keine neuen Impulse. Es wurde kritisiert, dass die Vorgaben zu bürokratisch seien und mehr marktwirtschaftliche Anreize gegeben werden sollten.

Die o.g. Beschlussempfehlung inkl. des durch die Opposition geforderten Hammelsprungs konnte schlussendlich nicht abgestimmt werden – der Bundestag war aufgrund der fehlenden Abgeordneten nicht beschlussfähig.

Kein guter Tag für den Klimaschutz und auch noch eine Sommerzwangspause für die Energieeffizienz. Es bleibt zu hoffen, dass die zeitnahe Veröffentlichung des Gesetzes im Herbst kommt, denn das Energieeffizienzgesetz wird ein wesentlicher Baustein zur Transformation Richtung [Klimaneutralität](#) und ist eine unserer großen Chancen, ungewollte Abhängigkeiten zu verringern.

Diskutieren auch Sie mit uns: auf unserem [Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2023](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energiemanagement? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

Spitzenausgleich gestrichen: Was bedeutet das für das Energieeffizienzgesetz?

Die Koalition hat überraschend den Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer für die energieintensive Industrie gestrichen: zukünftig fallen Gegenleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz weg.

Welche Auswirkungen dies auf die Energieeffizienzziele hat und inwiefern Unternehmen über das neue Energieeffizienzgesetz in die Verpflichtung genommen werden, ist noch unklar. Denn mit dem Änderungsantrag der Regierungsfractionen wurde auch der Entwurf der Bundesregierung für das Energieeffizienzgesetz teilweise abgeschwächt.

Mit dem Ende des Spitzenausgleichs sind auch die Anforderungen an Unternehmen, die den Spitzenausgleich in Anspruch nehmen wollen, obsolet. Bisher hatten die Antragsteller eine Gegenleistung zur Steigerung der Energieeffizienz zu erbringen, d.h. die antragsstellenden Unternehmen mussten je nach Unternehmensgröße entweder ein Energiemanagementsystem nach [ISO 50001](#) bzw. ein Umweltmanagementsystem nach [EMAS](#) (gilt für Nicht-KMU) oder ein [Alternatives System](#) (gilt für KMU) nachweisen. Es ist zu befürchten, dass gerade KMU ihr durch die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) vorgegebenes nicht-zertifizierbares System zukünftig aufgeben.

Mit dem Energieeffizienzgesetz könnte jedoch in Zukunft ein Instrument vorliegen, um mit Hilfe von Effizienzzielen und auch konkreten Gegenleistungen Organisationen nachhaltig zu fordern und in Richtung Klimaneutralität zu lenken. Allerdings ist mit den aktuellen Entwicklungen zur Ausgestaltung der Effizienzziele auch hier eine Abschwächung zu erwarten.

Der Änderungsantrag zum Energieeffizienzgesetz fällt bei den Zielanforderungen hinter den Regierungsentwurf zurück: So sollen insbesondere die Primärenergieverbrauchsziele für die Zeit nach 2030 komplett gestrichen werden. Die Langfristziele aus dem Regierungsentwurf sind aber elementar, um das neue Klimaneutralitätsziel Deutschlands für 2045 zu erreichen.

Die Ziele zur Einsparung von Endenergie sind weiterhin nur bis 2030 verbindlich und stehen zudem unter Vorbehalt. Auch die jährliche Einsparverpflichtung der Bundesländer soll von 5 auf 3 Mrd. Kilowattstunden herabgesetzt werden. Laut der DENEFF ist es fraglich, ob dies EU-rechtskonform ist, denn der Einsparwert im Regierungsentwurf leitete sich direkt aus dem europäisch geforderten Einsparziel von 1,5% ab.

Hingegen ist zu begrüßen, dass die Schwelle für Energie- und Umweltmanagementsysteme von 15 auf 7,5 GWh im Energieeffizienzgesetz gesenkt werden soll. Hier bleibt dann für den Sektor Industrie eine nachhaltige Basis zur systematischen u. fortlaufenden Verbesserung der Energieeffizienz erhalten.

Bei der fortschreitenden Dynamik von neuen Vorgaben ist es für alle Akteure elementar, sich auszutauschen. Wir freuen uns auf die Diskussion mit Ihnen auf unserem [Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2023](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energiemanagement? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

Mit Wachstumschancengesetz mehr Investitionen in Energieeffizienz geplant

Das geplante Gesetzespaket soll jährlich sechs Milliarden Euro Entlastung bringen, u.a. für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei Energieaudits nach DIN EN 16247 oder Energiemanagementsystemen nach ISO 50001.

Die Investitionsbereitschaft der deutschen Industrie ist auf Tauchstation: Trotz der historisch hohen Bedeutung von Energieeffizienz herrscht ein Investitionstief in der Industrie. Zur Ankurbelung der Wirtschaft plant das Bundesfinanzministerium Maßnahmen für Unternehmen.

Da der Energieeffizienz-Index der deutschen Industrie derzeit extrem niedrig ist (vgl. [Sommererhebung des Energieeffizienz-Index EEI](#)), sich die deutsche Wirtschaft eher schwach entwickelt und Deutschland so in akuter Rezessionsgefahr ist, will das Bundesfinanzministerium steuerliche Entlastungen für Unternehmen auf den Weg bringen. Das geplante Gesetzespaket soll eine Entlastungswirkung von jährlich etwa sechs Milliarden Euro für die Industrie aufweisen. Da bisherige Förderungen, z.B. über den sog. „Spitzenausgleich“ wegfallen werden, bewirkt die geplante Förderung in der Industrie positive Resonanz.

Mittels Investitionsprämien sollen demnach Anreize für Unternehmen geschaffen werden, in mehr Energie- und Ressourceneffizienz zu investieren. Kernelement ist die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte Prämie für Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen, hier soll der Weg zur Klimaneutralität geebnet werden. Die Prämien in Höhe von 15 Prozent der Investition, gedeckelt auf eine Förderhöchstsumme von 30 Millionen Euro, sollen im Zeitraum von 2024 bis 2027 gewährt werden.

Eine fundierte Bewertung von energiebezogenen Investitionen, z.B. nach [DIN EN 17463](#), könnte mit dem geplanten Gesetz weiter an Bedeutung gewinnen.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energiemanagement? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

Managementsysteme

Die Maschinenrichtlinie wird zur Maschinenverordnung

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG soll von der Maschinenverordnung (MVO) abgelöst werden. Derzeit noch in der [Entwurfassung](#), muss sie 42 Monate nach Veröffentlichung in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Maschinenrichtlinie (MR) regelt die Maschinsicherheit in der EU. Mit den Weiterentwicklungen besonders im digitalen Bereich war eine Anpassung jedoch schon lange überfällig. Noch haben Sie also viel Zeit – sollten sich von den Änderungen jedoch auch nicht überraschen lassen.

Insbesondere Unternehmen mit Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach [ISO 45001](#) sollten die Entwicklungen verfolgen: Die Compliance mit (rechtlichen) Verpflichtungen, besonders mit Bezug zur Arbeitssicherheit, ist ein wichtiger Punkt der Norm und bei externen Audits.

Welche Änderungen gibt es und wen betreffen sie?

Der Entwurf der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinenprodukte“ plant unter anderem Folgendes:

- ▶ Technologieoffenheit bei Sicherheitslösungen
- ▶ Digitalisierung (IoT, Cobots, Software-Updates, die das Verhalten von Robotern / Cobots ändern, KI und autonome Maschinen, Cybersicherheit, etc.)
- ▶ Dynamisierung der Liste von Hochrisikomaschinen (hier sollten Unternehmen regelmäßig prüfen, ob ihre Maschinen inzwischen / noch als Hochrisikomaschinen eingestuft werden)
- ▶ Klarere Begriffsdefinitionen und Abgrenzungen zu anderen EU-Regelungen werden angestrebt.
- ▶ Das gute alte Handbuch in Papierform ist nicht mehr zwingend notwendig: Ein Digitales kann ausreichen, wenn Hersteller und Käufer sich entsprechend einigen.
- ▶ Die Verordnung wird auch Inverkehrbringer von gebrauchten Maschinen aus Drittländern betreffen.
- ▶ Bei „wesentlicher Modifikation“ (dies kann Umbauten, aber auch neue Software bedeuten), übernimmt die Person, die die Modifikation vornimmt, zumindest Teile der Herstellerpflichten und muss eine neue Konformitätsbewertung durchführen.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wenden Sie sich gerne an [Seán Oppermann](#).

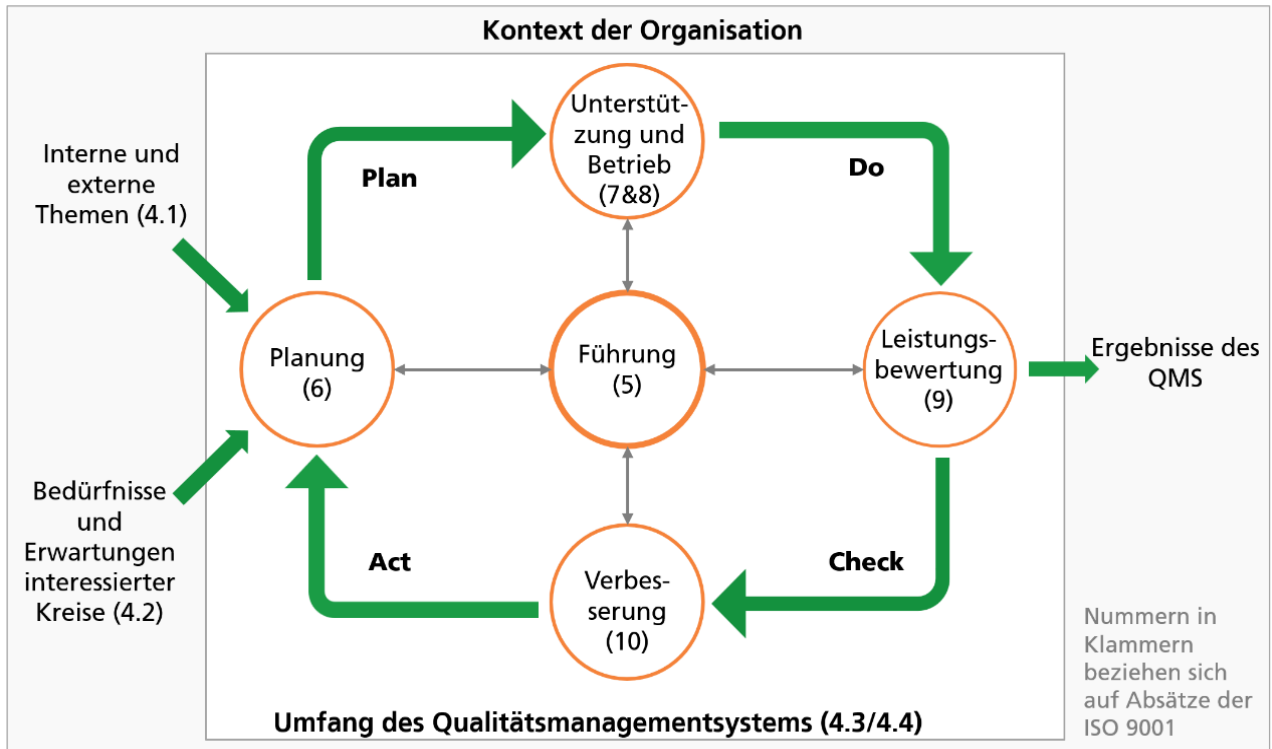
Der PDCA-Zyklus – bewährtes Werkzeug für effektives QM nach ISO 9001

Was haben ein Hausbau, der Lernprozess eines Menschen und das Finanzmanagement eines Unternehmens oder ein Qualitätsmanagement nach ISO 9001 gemeinsam? Sie folgen, oft unbewusst oder unsystematisch, den vier Schritten Plan-Do-Check-Act (PDCA). Durch das stetige Wiederholen wird eine fortlaufende Verbesserung von Prozessen erzielt.

Im vierten Teil des [Leitfadens zum Qualitätsmanagement nach ISO 9001 für KMU](#) geht es um das Steuerungskonzept (PDCA) und dessen Planung im Unternehmen.

Der PDCA-Zyklus, auch als [Deming-Zyklus](#) oder Shewhart-Zyklus bekannt, ist ein grundlegendes Konzept und geeignetes Instrument im kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Er hilft, Produkte und Dienstleistungen weiterzuentwickeln und dient zur Fehler-Ursache-Analyse. Wichtig: Er muss auf allen Ebenen der Organisation funktionieren.

Standardisierte und etablierte Prozesse, Organisationsstrukturen, Dokumentations- und andere Pflichten mit allen relevanten Abläufen stehen beim Optimieren auf dem Prüfstand. Darüber hinaus geht es aber um einen systematischen Ansatz, der der fortlaufenden Verbesserung der Leistung und des Managementsystems an sich dient. Nach dem PDCA-Konzept sind das Erfassen und anschließende Beschreiben und Bewerten einer festgestellten „IST-Situation“ der Beginn eines sich selbst unterhaltenden und selbst steuernden Prozesses. Dieser führt schlussendlich zur kontinuierlichen Verbesserung der Prozessleistung.



PDCA-Zyklus (eigene Darstellung)

Die Abbildung ordnet die Normkapitel der [ISO 9001:2015](#) grafisch in den PDCA-Zyklus ein. Dabei fällt sofort die zentrale Rolle der Führung im Zentrum eines Managementsystems auf. Wie auch im Gesamtunternehmen, steuert sie die effektive Umsetzung der Norm.

Welche Themen und Schritte sind in den einzelnen Phasen vom PDCA Zyklus relevant? Von welchen Faktoren hängt sein Erfolg ab? Welche Parameter werden im Zertifizierungsaudit nach ISO 9001 geprüft? Das und noch viel mehr rund um das Thema finden Sie in dem neuen Leitfadenteil. Seien Sie gespannt!

Das Anwenden des PDCA-Zyklus ermöglicht es Unternehmen, systematisch vorzugehen und Verbesserungen auf der Grundlage von Fakten und Daten zu planen und umzusetzen. So werden Fehler reduziert, die Effizienz zu gesteigert und die Gesamtqualität der Produkte und Dienstleistungen verbessert.

Der PDCA-Zyklus ein kontinuierlicher Prozess: Unternehmen sollten ihn regelmäßig anwenden, um sicherzustellen, dass die Verbesserungen nachhaltig sind.

Ansprechpersonen

Bei Fragen rund um die [Zertifizierung nach ISO 9001](#) wenden Sie sich gerne an [Miroslava Dubinetska](#) und [Andreas Lemke](#).

Erneuerbare Energien

Delegierte Verordnung der EU für erneuerbaren Wasserstoff endlich in Kraft

Erstmals sind einheitliche Anforderungen an erneuerbaren Wasserstoff definiert. Es gelten zwar Einschränkungen und Übergangsregelungen, die Tragweite ist dennoch groß.

Nach jahrelanger Diskussion ist der lang erwartete und im Februar vorgelegte Entwurf der delegierten Verordnung am 10. Juli 2023 in Kraft getreten.

„Flüssige und gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr“ oder, in der geläufigen englischen Abkürzung RFNBO, ist der sperrig formulierte Gegenstand der [delegierten Verordnung \(EU\) 2023/1184 der Kommission](#), die als Ergänzung zur [RED II](#) formuliert wurde. Gemeint ist hier hauptsächlich per Elektrolyse hergestellter Wasserstoff und seine Derivate zur Nutzung im Verkehrssektor.

Die in der delegierten Verordnung (Delegated Act oder kurz: DA) formulierten Kriterien sind de facto Kriterien an den Bezug des zur Elektrolyse genutzten Stroms und sind im Kern seit Februar bekannt. Besonders relevant sind hierbei die in Artikel 4 enthaltenen Regelungen für aus dem Netz bezogenen Strom:

1. **90-%-Regelung:**

Befindet sich der Elektrolyseur in einer Gebotszone, in der der durchschnittliche EE-Stromanteil im letzten Kalenderjahr 90% überstieg, gilt der erzeugte Kraftstoff als vollständig erneuerbar.

2. **18-g-CO₂eq/MJ-Regelung:**

Ist Regelung 1 nicht erfüllt, gilt in solchen Gebotszonen erzeugter Kraftstoff auch als erneuerbar, in denen die Emissionsintensität der Stromerzeugung unter 18 g CO₂eq/MJ liegt und wenn

- i. ein PPA geschlossen wurde, sowie
- ii. die Bedingungen an zeitliche und räumliche Korrelation aus Artikeln 6 und 7 erfüllt werden.

3. **Redispatch-Regelung**

Hätte eine erneuerbare Strommenge einem Redispatch unterlegen und ist stattdessen für die Erzeugung des Kraftstoffs genutzt worden, so gilt dieser Kraftstoff auch als erneuerbar.

4. Sind die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten Voraussetzungen an

- i. Zusätzlichkeit,
- ii. zeitliche Korrelation und
- iii. geographische Korrelation

Diese sind in den Artikeln 5 bis 7 konkretisiert.

Für Projekte in Deutschland sind insbesondere die Voraussetzungen in Punkt 4 interessant.

Relevanz auch außerhalb des Verkehrssektors

Zwar gelten die im DA angeführten Kriterien zunächst nur für die Nutzung im Verkehrssektor. Eine zeitnahe Novellierung der [37. BImSchV](#) zur Umsetzung des DA wurde bereits im Frühjahr [vom BMUV angekündigt](#).

Die Erfüllung der Kriterien ist jedoch in zahlreichen Förderprogrammen auch unabhängig vom Anwendungsbereich bereits jetzt Pflicht und eine Ausweitung auf andere Sektoren ist zu erwarten. Daher ist das Erfüllen der Kriterien im DA im Sinne der Zukunftsfähigkeit auch unabhängig vom Sektor anzuraten.

Nachweisführung noch unklar

Die Nachweis- und Zertifizierungsverfahren zu den Kriterien des DA werden derzeit noch ausgearbeitet. In Artikel 9 sind analog zu [biogenen Kraftstoffen](#) die freiwilligen Systeme gemäß Artikel 30 Absatz 4 der [RED II](#) genannt. Es ist mit einer Nachweisführung und Zertifizierung entsprechend BioKraft-NachV zu rechnen. Das [System ISCC](#) strebt beispielsweise eine [Zulassung](#) als freiwilliges System an.

In der Zwischenzeit unterstützt die GUTcert als Umweltgutachterorganisation auch mit individuellen Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit erneuerbarem Wasserstoff. Wenden Sie sich bei Fragen gern und unverbindlich an [Andre Klunker](#).

GUTcert Akademie

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 3. Quartal 2023

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

07.08.-18.08.2023

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

07.08. – 11.08.2023

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Basiskurs \(80UE\) für Energieberater Wohn- und Nichtwohngebäude](#)

21.08.-08.09.2023

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität](#)

29.08.-30.08.2023

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\)](#)

31.08.2023

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

04.09.-08.09.2023

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(40UE\) für Energieeffizienzberater Wohngebäude](#)

11.09.-15.09.2023

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

11.09.-15.09.2023

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

13.09.2023

[Fortbildungsveranstaltung & Erfahrungsaustausch für ITSK-Auditoren](#)

13.09.-14.09.2023

[EMAS III – spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)

14.09.2023

[Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2023](#)

15.09.2023

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

18.09.-22.09.2023

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

19.09.-20.09.2023

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

19.09.2023

[Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 für Bildungsanbieter](#)

19.09.-20.09.2023

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

20.09.2023

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.